



Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des
Niedersächsisches Internatsgymnasium

-Satzung-

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Niedersächsischen Internatsgymnasium Bad Bederkesa e. V. , hat seinen Sitz in Bad Bederkesa und ist im Vereinregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verzichtet somit auf die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

Die Aufgaben des Vereins sind folgende:

- a) eine Gemeinschaft der ehemaligen und jetzigen Schüler, der Eltern, der Lehrer und aller am Schulleben des NIG Interessierten aufzubauen , zu pflegen und weiterzuentwickeln;
- b) Durch flankierende Maßnahmen Aktivitäten in Schule und Internat des NIG zu unterstützen;
- c) Das NIG Bad Bederkesa in seiner Form als Einheit von Schule und Internat zu erhalten.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

Jede juristische Person und jede natürliche Person, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod,
2. Durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Dieser muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf desselben schriftlich erklärt werden,
3. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wegen rückständiger Beitragszahlungen von länger als 12 Monaten.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus. Die Mitglieder haben die Beiträge in der von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Höhe im voraus zu entrichten und dem Verein hierfür nach Möglichkeit entsprechende Einzugsermächtigungen zu erteilen. Einen höheren Beitrag kann das Mitglied jederzeit selbst festsetzen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- c) Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage zuvor schriftlich durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesanordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vorher schriftlich eingereicht werden.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden wenn 1/10 der Mitglieder oder mindestens 20 Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen.
- e) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands.
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Wahl der Rechnungsprüfer. Es wird jährlich ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

5. Festlegung der Richtlinien über die Verwendung des Vereinsvermögens und Verabschiedung des Haushaltsplanes.

6. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

f) Für die Beschlussfassung zu 7. Und 8. Ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, für alle übrigen Wahlen und Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Oder 2. Vorsitzendem und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

dem engeren Vorstand

a. dem 1. Vorsitzenden

b. dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden

c. dem Schriftführer

d. Dem Kassenführer

e. Beisitzern

und dem erweiterten Vorstand zusätzlich

f. Dem Schulleiter und Vertretern des Lehrerkollegiums, des Schulleiternrates und des Schülerrates. Diese gehören dem Vorstand mit nur beratender Stimme an. Die Anzahl der Vertreter wird durch Beschluss des engeren Vorstandes festgelegt.

§8 Wahlen

Die beiden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenführer und Besitzer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung legt vor dem entsprechenden Wahlgang durch Beschluss die Zahl der Beisitzer an bis zu höchstens drei Personen fest. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen.

Es wird jährlich jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt. Hierbei sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer sowie der 2. Vorsitzende und der Kassenführer in unterschiedlichen Wahlen zu bestimmen.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§9 Aufgaben

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu §7b)-d). Dieser ist sodann gemeinsam mit dem Schriftführer und Kassenwart vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung gilt §28 Absatz I i. V. mit §32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der engere und erweiterte Vorstand werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn dies zumindest zwei Mitglieder des engeren Vorstandes verlangen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tagungstermin soll mindestens eine Woche liegen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und zumindest zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§10 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, oder redaktionelle Satzungsänderungen allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben. Über eine solche Satzungsänderung muss der Vorstand die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die **Samtgemeinde Bedeckest** zwecks Verwendung für **Bildung und Erziehung im Bereich des Niedersächsischen Internatsgymnasium Bad Bederkesa**

Bad Bederkesa, den 28. März 2003